



HAUSORDNUNG

Diese Vorschriften sind nicht als umfassendes Regelwerk zu verstehen, sondern als notwendige Ergänzung zum Aufenthaltsvertrag, der Vorrang hat, sofern er detaillierter ist. Wir bitten jeden Gast, diesen Vertrag zu lesen.

1) UMWELT (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

- a) VEGETATION: Es ist verboten, die Vegetation in irgendeiner Weise zu beschädigen, Hängematten daran aufzuhängen, Wäscheleinen daran zu befestigen, andere Gegenstände jeglicher Art darauf anzulehnen oder aufzuhängen oder elektrische Kabel daran anzubringen. Unser Personal ist berechtigt, alles, was hier verboten ist und an Bäumen angebracht wurde, sofort und ohne Vorwarnung zu entfernen. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Wäscheständern oder Heringen zum Aufhängen von Wäscheleinen und anderem auszustatten. Im Falle des Schneidens oder Entfernen von Vegetation wird der Verantwortliche, vorbehaltlich des Schadenersatzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen, vom Campingplatz verwiesen.
- b) PFLEGE DES STELLPLATZES: Der Inhaber muss ihn sauber und ordentlich halten, darf keine Gruben ausheben und muss, falls dies aus außergewöhnlichen und dringenden meteorologischen Gründen erforderlich sein sollte, den Boden nach Beendigung dieses Ereignisses unverzüglich wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzen.
- c) ABWASSER UND WASCHWASSER: Aus offensichtlichen ökologischen Gründen ist es verboten, Abwasser, Wasser mit Reinigungsmitteln und Wasser aus der (auch teilweisen) Reinigung von Fahrzeugen zu entsorgen.
- d) ABFALLENTSORGUNG: Es ist verboten, Abwasser jeglicher Art und Herkunft außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Stellen innerhalb der Beherbergungsanlage (obligatorisches Verfahren für die Entsorgung von Abwasser aus Wohnwagen und Wohnmobilen) und/oder außerhalb der Sanitäranlagen zu entsorgen.
- e) GETRENNTE MÜLLENTSORGUNG: Für unsortierten Müll, Papier und Mehrfachmaterial wird im Markt ein spezieller Sack verteilt; jeder Sack muss nach Gebrauch sorgfältig verschlossen werden, um das Austreten von Material zu vermeiden, und morgens bis spätestens 9.00 Uhr an der Straße vor dem Stellplatz oder der Einrichtung bereitgestellt werden. Ein spezielles Fahrzeug sorgt für die Abholung. Für organische Abfälle und Glas werden keine Säcke zur Verfügung gestellt. Diese Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter in den öffentlichen Toiletten der Anlage entsorgt.
- f) RAUCHVERBOT: Das Rauchen ist im gesamten Bereich des Puntala Camp & Resort, einschließlich des Strandes in Konzession, mit Ausnahme der mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichneten Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Terrassen/Außennäplos der Wohneinheiten, die von den Campern eingerichteten Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte sowie andere speziell gekennzeichnete Bereiche. Jeder Verstoß gegen das oben genannte Verbot, der vom Personal der Campeggio Puntala S.r.l. festgestellt wird, hat zur Folge, dass der Kunde der Campeggio Puntala S.r.l. eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € zahlen muss, die dem Kunden auf der Endabrechnung seines Aufenthalts in Rechnung gestellt wird und von ihm spätestens beim Check-out zu begleichen ist.

2) LÄRMBELÄSTIGUNG (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

Die Nutzung von Musikinstrumenten, Radios, Fernsehern, Computern, Magnet- oder Digitalmedien-Playern ohne geeignete Kopfhörer ist rund um die Uhr verboten. Ebenso ist die Anbringung von Radio- oder Fernsehantennen jeglicher Art verboten.

3) RUHE UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

Es ist verboten, sich in irgendeiner Weise laut zu verhalten oder die Ruhe zu stören, die gemäß Vereinbarung rund um die Uhr herrschen muss. Die Bereiche, die von Unterhaltungsangeboten betroffen sind, können im Interesse der Gäste andere Öffnungszeiten für Veranstaltungen einhalten, ohne dass dies beanstandet werden kann.

4) FEUER (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

Es ist gesetzlich verboten, im Wald und in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um den Wald offenes Feuer zu machen. Es ist daher verboten, auf dem Stellplatz sowie am Strand Feuer oder Holzkohle- oder Holzöfen anzuzünden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Straftat dar. Die Nutzung der dafür vorgesehenen gemauerten Grills der Anlage ist an windstillen Tagen und gemäß den dort ausgehangenen Vorschriften gestattet, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass das Feuer niemals unbeaufsichtigt bleibt und dass keine brennbaren Flüssigkeiten, Papier, Tannenzapfen oder trockene Äste zum Anzünden des Feuers verwendet werden, d. h. keine Mittel, deren Flamme nicht konstante Eigenschaften aufweist und Funken sprühen kann. Die Verwendung von Gasherden auf dem Stellplatz ist erlaubt, sofern sie mindestens einen Meter von der Vegetation und den Zeltplanen entfernt sind. Die Manipulation oder die Verwendung von speziellen Geräten wie Schaufeln, Hydranten und Feuerlöscher zu anderen als Brandschutzzwecken ist verboten. Es wird empfohlen, Streichhölzer oder Zigaretten sorgfältig zu löschen. Verstöße gegen diese Vorschriften, die in jedem Fall eine ernsthafte Gefahr für Personen und Sachen darstellen, führen zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen zum Verweis vom Campingplatz.

5) WASSER

Das gesamte im Campingplatz verteilte Wasser ist trinkbar, mit Ausnahme des Wassers, das für andere Zwecke als den menschlichen Gebrauch bestimmt ist und ausdrücklich als nicht trinkbar gekennzeichnet ist. Das direkt auf dem Stellplatz verteilte Wasser ist ausschließlich für die Bewohner des Stellplatzes bestimmt. Es wird um ein verantwortungsbewusstes Verhalten gebeten, um Verschwendungen oder unsachgemäßen Gebrauch zu vermeiden und Wasserhähne nicht offen stehen zu lassen.

6) STROM (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

In der Regel 220 Volt, 1500 W/6 Ampere. Aus Gründen der Unfallverhütung und des Brandschutzes ist es verboten, Kabel über befahrbare Straßen zu verlegen und Kabel an Pflanzen anzubringen. Das Personal der Anlage ist vom Unterzeichner des Aufenthaltsvertrags ausdrücklich ermächtigt, Kabel, die nicht den Vorgaben entsprechen oder über nicht EWG-konforme Verbindungen oder Stecker verfügen, unverzüglich und ohne Vorankündigung zu entfernen.

7) VERKEHR VON AUTOS, MOTORRÄDERN UND ANDEREN FAHRZEUGEN (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel II des Aufenthaltsvertrags)

Der Verkehr von Autos ist auf das Entladen bei der Ankunft und das Beladen bei der Abreise beschränkt, wobei diese Vorgänge nicht länger als zwei Stunden dauern dürfen. Der Verkehr ist in den Zeiträumen von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 23.00 bis 07.00 Uhr verboten. Wohnmobile, die mit einem Feuerlöscher ausgestattet sind, unterliegen dennoch den Verkehrsbeschränkungen für das Entleeren der chemischen Toiletten, für die Ausfahrt und die Rückkehr (zwischen 12.45 und 22.45 Uhr) zur Anlage von Ausflügen außerhalb. Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zufahrt zur Unterkunft mit Fahrzeugen jeglicher Hubraumklasse oder Transportmitteln, auch mit Elektroantrieb, nicht gestattet, mit Ausnahme von Fahrrädern mit Tretunterstützung und Rollern, sofern diese im Schrittempo gefahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge, Fahrräder, Autos und Wohnmobile beträgt 4 km/h, d. h. Schrittempo. Die Direktion der Anlage behält sich das Recht vor, das Fahrrad eines Minderjährigen, der mit einer Geschwindigkeit über Schrittempo fährt (Hauptursache für Unfälle mit Personen in der Anlage), einzuziehen und das Fahrrad dem Erwachsenen zur Verfügung zu stellen, dem der Minderjährige



anvertraut ist. Der Zugang zum Spielplatz und zu den Einkaufsbereichen mit Fahrrädern und Rollern ist verboten. Dienstfahrzeuge haben zu jeder Tages- und Nachtzeit freie Fahrt. Der Zugang zur Anlage ist für Motorräder und/oder Mopeds verboten.

8) PARKPLÄTZE (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel II des Aufenthaltsvertrags)

Getrennt vom Übernachtungsbereich, überwacht, aber nicht bewacht, stehen sie den Gästen zur freien Verfügung, mit Ausnahme der ausgewiesenen Stellplätze, die ausschließlich für Behinderte und zum Aufladen von Elektroautos vorgesehen sind.

9) HAUSTIERE (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

1. Haustiere sind im Übernachtungsbereich, im Supermarkt und auf den Spielplätzen des Campingplatzes nicht gestattet. 2. Haustiere sind tagsüber und abends im Restaurant/Bar Centrale, im Restaurant/Bar Isolotto, in den Einkaufsbereichen und im Bereich für Tages- und Abendunterhaltung des Campingplatzes gestattet. Die oben genannten Haustiere sind in den in diesem Absatz 2 genannten Bereichen in begrenzter Anzahl von einem Tier pro Besitzer erlaubt, sofern: A. Der Besitzer den Gesundheitsausweis (obligatorisch) und die Impfunterlagen vorlegt. B. Die Tiere an der Leine und mit Maulkorb oder in speziellen Käfigen gehalten werden, für ihre hygienischen Bedürfnisse außerhalb der Anlage und an einem anderen Ort als dem Strand ausgeführt werden und eventuelle Verschmutzungen sofort beseitigt werden, sie nicht in den Übernachtungsbereich, den Markt und die Spielplätze des Campingplatzes gelangen. C. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und die Ruhe anderer nicht stören. Besitzer oder Halter von lauten oder gefährlichen Tieren, die sich nicht an die Regeln halten oder Beschwerden hervorrufen, werden aufgefordert, diese zu entfernen oder die Anlage unverzüglich zu verlassen. 3. Der Zutritt von Haustieren zu anderen Bereichen der Anlage, die nicht in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannt sind, sowie zum Übernachtungsbereich ist nur nach Erwerb des Dienstes „PET FRIENDLY“ gestattet, der gebucht werden kann und der Verfügbarkeit unterliegt. Campeggio Puntala S.r.l. behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und in jedem Fall, wenn die in den Punkten A, B und C des oben genannten Absatzes 2 dieses Artikels genannten Bedingungen nicht erfüllt und/oder eingehalten werden, den Zugang des Haustieres zur Anlage ohne Rückerstattung der gezahlten Beträge zu verweigern. Blindenführ- und Assistenzhunde für Behinderte sind in jedem Fall auf dem Campingplatz zugelassen. 4. Die Besitzer oder Halter sind für eventuelle Schäden verantwortlich, die durch die Tiere Dritten und den Einrichtungen des Campingplatzes zugefügt werden. Es ist die Pflicht der Besitzer oder Halter, während des Aufenthalts auf dem Campingplatz und in seinen Einrichtungen für die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften zu sorgen.

RICHTLINIEN FÜR DEN AUFENTHALT MIT HAUSTIEREN

- **Verwenden Sie immer eine Leine und halten Sie Beutel zum Aufsammeln der Exkremeute bereit (sowie einen Maulkorb, wenn Sie dies für sicherer halten).**
- **Lassen Sie Ihr Tier niemals allein auf dem Stellplatz zurück.**
- Für Ihre gemeinsamen Spaziergänge begeben Sie sich außerhalb der Anlage, wo Sie Wälder und fast unendliche Weiten vorfinden, und sammeln Sie die Exkremeute ein. Sie können diese mit dem Hausmüll entsorgen, der von Tür zu Tür abgeholt wird.
- Um zum Meer zu gelangen, folgen Sie den Straßen am Rand (Via Confine, Via Costiera und Via PuntAla) und befolgen Sie dann diese Anweisungen: Am Eingang zum Meer gehen Sie bis zur Strandlinie und dann entweder nach rechts oder nach links weiter.

WICHTIG: Die einzigen zugänglichen Strandabschnitte sind: der Strand von Punta Ala, zu Ihrer Linken, wenn Sie auf das Meer blicken, 2 km von unserem Campingplatz entfernt (Bau Beach di Casetta Civinini); der Strand von Scarlino, zu Ihrer Rechten, wenn Sie auf das Meer blicken, hinter den Sonnenschirmen unseres ausgestatteten Strandes, vor dem Damm am Fluss Alma.

Tiere sind zwischen den Reihen oder unter den Sonnenschirmen unseres ausgestatteten Strandes nicht erlaubt.

Wir verweisen jedoch auf die geltenden Vorschriften, insbesondere auf die Gemeindeverordnungen von Castiglione della Pescaia und Scarlino. Sie haben Zugang zum Einkaufsbereich und zu unseren Restaurants, aber der Zugang zum Markt und zu den Spielplätzen ist für Tiere grundsätzlich verboten.

10) BEKLEIDUNG (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I des Aufenthaltsvertrags)

Topless-Sonnenbaden ist auf dem Gelände der Anlage verboten; Kindern ist es untersagt, sich in den Geschäften nackt aufzuhalten.

11) BADEN UND SCHIFFFAHRT

Es gelten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Segeln und Ankern innerhalb von 200 m vom Ufer sowie für die Nutzung des öffentlichen und privaten Strandes. Die Rettungsschwimmer sind verpflichtet, Verstöße zu verhindern oder zu unterbinden.

12) SPIELPLÄTZE (in Ergänzung zu Titel III – Kapitel I und II des Aufenthaltsvertrags)

Die Spielplätze sind Kindern unter 12 Jahren vorbehalten. Erwachsene haben nur in Begleitung von Kindern Zutritt und umgekehrt; aufgrund der Gewichtsbeschränkung dürfen Personen über 12 Jahren die Spielgeräte nicht benutzen. Das Betreten mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen ist verboten. Verstöße gegen diese Regeln führen zum Verweis der verantwortlichen Person vom Spielplatz. Der Zugang zu bestimmten Bereichen der Spielplätze und die Nutzung von Spiel- und Sportgeräten wie Tischtennisplatten, Tischfußball, Beachvolleyball- und Fußballfeldern kann zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten Nutzungsbedingungen, die am Eingang angegeben sind, eingeschränkt sein.

13) ZUTRITTSVERFAHREN (in Ergänzung zu Titel II – Kapitel II des Aufenthaltsvertrags)

a) EINTRITT: Bei der Registrierung und/oder beim Online-Check-in müssen der Kunde und seine Gäste dem Campingplatz Puntala ihre persönlichen Daten mitteilen; im Falle späterer Änderungen bezüglich der Gäste verpflichtet sich der Kunde, den Campingplatz Puntala noch am selben Tag zu informieren. Der Campingplatz Puntala behält sich das Recht vor, alle Daten oder Informationen zu sammeln, die von den Behörden, einschließlich der Gesundheitsbehörden, angefordert werden.

Die Anlage akzeptiert, zu den bei der Buchung vereinbarten Preisen, auch wenn es sich um eine Durchreise handelt, den Gästen den ausgewählten Stellplatz für die in der Buchung angegebenen Zeiträume zu vermieten. Stellplätze, die mit Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen belegt sind, werden nur dann freigegeben, wenn die gebuchten Gäste verspätet anreisen, und zwar nicht später als 12 Uhr am ersten Tag der Verspätung. Gästen, die in einer von Campeggio Puntala bereitgestellten Unterkunft übernachten, ist der Zugang zur Anlage und die Übergabe der Zugangsschlüssel (analog oder elektronisch) ab 18:00 Uhr am Anreisetag gestattet, sofern mit dem Helpdesk nichts anderes vereinbart wurde. Kunden, die mit ihrer eigenen Campingausrüstung anreisen, können die Anlage ab 12:00 Uhr am Anreisetag betreten und ihren Stellplatz beziehen, sofern mit dem Helpdesk nichts anderes vereinbart wurde.

b) TAGESGÄSTE: sind während der Öffnungszeiten der Rezeption zum entsprechenden Tarif, sofern vorgesehen, zugelassen und müssen das unter Buchstabe a) beschriebene Zugangsverfahren einhalten. Es wird ein Ausweisdokument von mindestens einem Mitglied der Gruppe und das Kennzeichen des Fahrzeugs verlangt, falls der Zugang zu den Nebengebäuden der Anlage erforderlich ist.

c) BESUCHE DER ANLAGE: Diese sind während der Öffnungszeiten der Rezeption und in Begleitung unseres Personals nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Helpdesk gestattet. Besucher müssen das unter Buchstabe a) beschriebene Zugangsverfahren befolgen. Es wird ein Ausweis von mindestens einem Mitglied der Gruppe sowie das Kennzeichen des Fahrzeugs verlangt, falls die Zufahrt zum Gelände der Anlage erforderlich ist.



- d) AUSWAHL DES STELLPLATZES: nach Angabe durch das zuständige Personal und gegen Zahlung des Aufpreises ausschließlich im Rahmen des PUNTALA Loyalty Program;
- e) LAGE DER STELLPLÄTZE: gut gekennzeichnet durch entsprechende Schilder in verschiedenen Farben. In der Regel Wohnwagen, Wohnmobile und Zeltanhänger: entlang der Straßen; Zelte hinter den erstgenannten.
- f) BELEGUNG DES STELLPLATZES: Der Gast ist verpflichtet, den ausgewählten Stellplatz zu belegen; um ihn zu wechseln, ist in jedem Fall die Genehmigung des Helpdesks mit einer neuen Registrierung erforderlich.
- g) AUFENTHALTSZEITEN UND CAMPINGPLATZBEREICHE: Für Aufenthalte, die zum WALK-IN-Tarif gebucht wurden, ist ein bestimmter Bereich des Campingplatzes reserviert, der vom Helpdesk angegeben wird.

14) ANNAHMEN, RESERVIERUNGEN UND AUFENTHALTE (in Ergänzung zu Titel II – Kapitel I, II und III des Aufenthaltsvertrags)

a) ANNAHMEN

Der Aufenthalt ist nur Familien und deren Gästen gestattet; Gruppen oder Reisegruppen werden nicht akzeptiert. Um die Homogenität der Anlage zu gewährleisten, da die absolute Mehrheit der Gäste aus Familien besteht, ist jungen Campern, die keine Familie bilden und nicht mit Familien verbunden sind, die in der Anlage übernachten, ein bestimmter, begrenzter Bereich des Campingplatzes vorbehalten. Minderjährige werden nur unter den in Art. 3 des Aufenthaltsvertrags genannten Bedingungen akzeptiert. Es werden keine Saisonverträge abgeschlossen; normalerweise werden Reservierungen für einen Zeitraum von maximal 28 Nächten vorgenommen. Die Reservierung stellt einen freien Vertrag zwischen den Parteien dar. Die Direktion behält sich das Recht vor, Personen nicht zu akzeptieren, die zuvor gegen den bestehenden Aufenthaltsvertrag oder den Vertrag der Vorjahre verstoßen haben und/oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, insbesondere gegen diejenigen, die das Hotel- und Gaststättengewerbe betreffen. Während des Aufenthalts muss jede Erhöhung der Anzahl der auf einem Stellplatz untergebrachten Personen zuvor beim Help Desk beantragt und von diesem schriftlich genehmigt werden. Im Falle einer Entfernung aus der Anlage muss dies innerhalb von sechs Stunden nach Benachrichtigung durch die Direktion erfolgen und befreit die entfernte Person nicht von der Zahlung der für den Aufenthalt und Sonstiges fälligen Beträge.

b) ABFAHRT: Die Abfahrt muss für Wohnmobile, Wohnwagen, Zeltanhänger oder Zelte bis 12 Uhr erfolgen; für Wohneinheiten bis 9 Uhr. Autos, Wohnmobile, Wohnwagen, Zeltanhänger oder andere Campingausrüstung dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion nicht über diese Zeiten hinaus auf den Parkplätzen der Anlage stehen bleiben.

c) VERLÄNGERUNG DES AUFENTHALTS: Jede Verlängerung kann nur mit Genehmigung des Helpdesks erfolgen, wobei die Aufenthaltskarte geändert wird.

15) HAFTUNG DES CAMPINGPLATZES (in Ergänzung zu Titel IV des Aufenthaltsvertrags)

Die Anlage übernimmt keine Haftung für die Aufenthaltskosten und/oder Schadensersatz im Falle eines vorübergehenden Ausfalls von Strom, Wasser oder technischen Störungen der Anlagen; Sie haftet nicht für Diebstahl von Gegenständen (Fahrräder und Fahrzeuge im Allgemeinen), Geld, das in der Anlage und ihren Nebengebäuden gestohlen wird, oder für Gegenstände, die auf dem Campingplatz zurückgelassen werden, insbesondere in Zelten, Zeltanhängern, Wohnmobilen/Wohnwagen, Wohnwagen/Wohnmobilen und anderen von den Gästen auf dem Stellplatz aufgestellten Unterkünften. Er haftet im Rahmen der Versicherung für hinterlegtes Geld; er haftet nicht für Unfälle, die durch Naturereignisse wie Wind, Regen und Ähnliches verursacht werden, für herabfallende Äste, Tannenzapfen oder andere Pflanzenteile (Harz, Nadeln, Blätter), unabhängig davon, ob diese mit Wetterereignissen zusammenfallen oder nicht, für das Vorhandensein von Insekten oder Wildtieren jeglicher Art im Waldgebiet der Anlage, Tiere, die normalerweise in einem mediterranen Wald wie demjenigen, in dem sich der Campingplatz befindet, vorkommen und Teil davon sind, wobei der Kunde zur Kenntnis nimmt, dass dies den Eigenschaften des Ortes, an dem sich die Anlage befindet, innewohnt; haftet nicht für Unfälle, die durch Gäste oder deren Ausrüstung oder Fahrzeuge verursacht werden.

